

Übergang Sekundarstufe I – Sekundarstufe II (Berufliche Bildung oder Gymnasiale Oberstufe)

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bleiben auch nach Abschluss der Sekundarstufe I schulpflichtig. Die Schulpflicht endet für sie, ebenso wie für alle anderen Schüler*innen, im Regelfall mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder mit dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung (§ 38 SchulG).

Alle Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden im Rahmen der Landessinitiative KAoA (Kein Abschluss ohne Anschluss) ab Klasse 8 in ihrem Prozess der beruflichen Orientierung unterstützt. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache können alternativ an dem Programm KAoA-Star (KAoA-Schule trifft Arbeitswelt zur Integration behinderter Jugendlicher) teilnehmen. Dies gilt auch für Schüler*innen ohne oder mit anderem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, sofern eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt.

Die Reha-Teams der Arbeitsagentur bieten an Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Regel im 9. Schuljahr eine Erstberatung für Schüler*innen mit allen Unterstützungsbedarfen in den Schulen an.

Ob Schüler*innen auch in der Sekundarstufe II sonderpädagogische Unterstützung erhalten, hängt vom Förderschwerpunkt und vom individuellen Bedarf ab (vgl. §19 AO-SF).

Weitere Informationen zur Unterstützung von Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder mit einer Behinderung bei der beruflichen Orientierung sind hier zu finden:

<http://www.berufsorientierung-nrw.de/start/index.html>

<http://www.berufsorientierung-nrw.de/standardelemente/kaoa-star/index.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/hilfen-jugendliche-behinderungen>